

PRESSEMITTEILUNG

TECHNISCHE EINZELHEITEN ZUR VORÜBERGEHENDEN AUSWEITUNG DES SICHERHEITENRAHMENS

Bezugnehmend auf die von der Europäischen Zentralbank (EZB) am 15. Oktober 2008 bekanntgegebenen Maßnahmen,¹ d. h. die Ausweitung des Verzeichnisses der für Kreditgeschäfte des Eurosystems zugelassenen Sicherheiten, stellt das Eurosystem eine erste Reihe weiterer technischer Einzelheiten zur Ausweitung der Zulassungskriterien zur Verfügung, die bis Ende 2009 in Kraft bleiben werden.

Ab dem 22. Oktober 2008 wird der Bonitätsschwellenwert für marktfähige und nicht marktfähige Sicherheiten von A- auf BBB- gesenkt; eine Ausnahme bilden Asset-Backed Securities (ABS), deren Bonitätsschwellenwert unverändert bei A- bleibt. Dies bedeutet, dass das Eurosystem Instrumente akzeptiert, die über ein Rating verfügen, das der Bonitätsstufe 3 der harmonisierten Ratingskala des Eurosystems entspricht.² Das Eurosystem betrachtet eine Ausfallwahrscheinlichkeit von 0,40 % über einen Zeithorizont von einem Jahr als Äquivalent zu einem „BBB-“-Rating. Auf alle Sicherheiten mit einem niedrigeren Rating als A- wird ein zusätzlicher Bewertungsabschlag von 5 % angewendet.

Darüber hinaus akzeptiert das Eurosystem ab dem 22. Oktober 2008 die folgenden zusätzlichen marktfähigen Finanzinstrumente als Sicherheiten bei seinen Kreditgeschäften:

- von Kreditinstituten begebene Schuldtitel einschließlich Certificates of Deposit, die an bestimmten, von der EZB festgelegten nicht geregelten Märkten³ gehandelt

¹

www.bundesbank.de/download/ezb/presenotizen/2008/20081014.ezb_collateralframework_de.pdf

Siehe

² Siehe www.ecb.europa.eu/mopo/assets/ecaf/ratingscale/html/index.en.html

³ Siehe www.ecb.europa.eu/paym/coll/standards/marketable/html/index.en.html#acceptable

werden und alle sonstigen Zulassungskriterien erfüllen. Diese Instrumente unterliegen einem zusätzlichen Bewertungsabschlag von 5 %.

- nachrangige marktfähige Schuldtitel, die durch eine zulässige Garantie nach Maßgabe von Abschnitt 6.3.2 der „Allgemeinen Regelungen“ abgesichert sind und alle sonstigen Zulassungskriterien erfüllen. Diese Instrumente unterliegen einem zusätzlichen Bewertungsabschlag von 10 % und im Fall einer theoretischen Bewertung einer weiteren Korrektur von 5 %.

Fällt die Bewertung der Notenbankfähigkeit positiv aus, werden von Kreditinstituten begebene und an nicht geregelten Märkten gehandelte Schuldtitel, nachrangige marktfähige Schuldtitel sowie marktfähige Sicherheiten, die über dem neuen Bonitätsschwellenwert liegen, in das auf der Website der EZB veröffentlichte und täglich aktualisierte Verzeichnis der notenbankfähigen marktfähigen Sicherheiten aufgenommen. Das Eurosystem hat die Absicht, die vorgenannten neuen notenbankfähigen Sicherheiten erstmalig bei der regelmäßigen Aktualisierung des Verzeichnisses am 21. Oktober 2008 um 18.30 Uhr MEZ in das Verzeichnis der marktfähigen Sicherheiten aufzunehmen.

Das Eurosystem wird zu einem späteren Zeitpunkt, aber so bald wie möglich, genauere technische Angaben machen zu marktfähigen Schuldtiteln, die im Euroraum begeben wurden und auf bestimmte ausländische Währungen – nämlich auf US-Dollar, britische Pfund oder japanische Yen – lauten sowie zu auf Euro lautenden syndizierten Kreditforderungen, die britischem Recht unterliegen.

Die Geschäftspartner können sich bei weiteren Fragen zur operativen Umsetzung an ihre jeweilige nationale Zentralbank wenden.

Europäische Zentralbank

Direktion Kommunikation

Abteilung Presse und Information

Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (69) 1344-8304 • Fax: +49 (69) 1344-7404

Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.